

<b>Standesamt Treptow-Köpenick</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Hinweise zur Anschrift des Standorts</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	2
<b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....	3
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	3
<b>Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen</b> .....	4
<b>Voraussetzungen</b> .....	4
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	5
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	5
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	5

# Standesamt Treptow-Köpenick

Bezirksamt Treptow-Köpenick

## Anschrift

Alt-Köpenick 21  
12555 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 90297-0

Fax: (030) 90297-2400

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>

E-Mail: [standesamt@ba-tk.berlin.de](mailto:standesamt@ba-tk.berlin.de)

## Hinweise zur Anschrift des Standorts

Der barrierefreie Zugang zum Bürgeramt erfolgt über den Hof (Eingang Böttcherstraße). Nutzen Sie bitte den Aufzug Haus A.

## Barrierefreie Zugänge



Nur das Erdgeschoss

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: 08:30-12:30 Uhr (**nur mit Termin**)  
08:30-09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Dienstag: 08:30-12:30 Uhr (**nur mit Termin**)  
08:30-09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Mittwoch: 08:30-09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Donnerstag: 14:00-18:00 Uhr (**nur mit Termin**)  
14:00-16:00 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Freitag: 08:30-09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

## Verkehrsanbindungen

### S-Bahn

0.9km [S Spindlersfeld](#)

S47

1.5km [S Köpenick](#)

S3

### Bus

0.1km [Rathaus Köpenick](#)

27, 162, 164

0.1km [Freiheit](#)

162, 164, N62

 **Tram**

0.1km [Rathaus Köpenick](#)

61, 62, 63, 67, 68

0.1km [Freiheit](#)

27, 61, 62, 63, 68

## Sonstige Hinweise zum Standort

**Bei Vorsprachen ohne Termin kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden.**

Wie Sie Kontakt mit dem Standesamt aufnehmen können, entnehmen Sie bitte der die [Homepage](#) des Standesamtes.

Fragen zum Thema Eheschließung können über unser [Kontaktformular](#) gestellt werden.

Ihr Standesamt

## Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

# Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

Ehepaare können ihren Ehenamen in einer geschlechtsangepassten Form führen. Dies gilt für Personen der sorbischen Volksgruppe sowie für Menschen, deren Heimatstaat eine geschlechtsangepasste Namensführung vorsieht oder deren Name traditionell in einem anderen Staat in geschlechtsspezifischer Form geführt wird.

Die Erklärung zur geschlechtsangepassten Namensform muss von dem Ehegatten abgegeben werden, der die Änderung wünscht. Die Zustimmung des anderen Ehegatten ist nicht erforderlich. Sie kann einmalig widerrufen werden. Danach ist eine erneute Bestimmung einer geschlechtsangepassten Form des Namens nicht mehr zulässig. Ohne Erklärung bleibt der Ehepartner unverändert.

Die Erklärung kann vor oder nach der Eheschließung abgegeben werden. Auch bei im Ausland geschlossenen Ehen ist eine nachträgliche Anpassung möglich, sofern sie nicht bereits bei der Eheschließung erfolgte.

## Voraussetzungen

- **Bestehende Ehe**

Die Namensanpassung kann bei oder nach der Eheschließung erklärt werden. Nach einer Auflösung der Ehe ist sie weiterhin möglich, solange der Ehepartner beibehalten wird.

- **Zugehörigkeit oder Herkunft**

Eine der folgenden Voraussetzungen muss zusätzlich vorliegen:

- Einer der Ehepartner gehört dem sorbischen Volk an.
- Der Ehepartner hat einen Migrationshintergrund und sein Herkunftsstaat sieht die Führung eines geschlechtsspezifischen Namens vor.
- Der Ehepartner wird traditionell in einer ausländischen Rechtsordnung in geschlechtsspezifischer Form geführt.

- **Öffentliche Beglaubigung**

Die Erklärung zur Führung des geschlechtsangepassten Ehenamens muss öffentlich beglaubigt werden.

- **Dolmetscher**

(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, muss auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

## Erforderliche Unterlagen

- **Erklärung über die Anpassung des Ehenamens an die geschlechtsspezifische Form (Ehenamenserklärung)**

Die Erklärung können Sie vor Ort abgeben.

- **Personalausweis oder Reisepass der erklärenden Person**

- **Eheurkunde (falls erforderlich)**

Bei einer Eheschließung im Ausland ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich. Nicht jedoch für den Fall, dass es sich um eine internationale (mehrsprachige Urkunde) handelt.

## Gebühren

- Keine: für eine Ehenamenserklärung im Rahmen der Eheschließung
- 25,00 Euro: für eine nachträgliche Ehenamenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

## Rechtsgrundlagen

- **Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts**  
(<https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2024/185>)
- **Personenstandsgesetz (PStG) § 41**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_41.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html))
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1355b**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1355b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355b.html))
- **Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG § 21**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/\\_21.html](https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_21.html))
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_46.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html))

## Hinweise zur Zuständigkeit

### Standesamt, welches das Eheregister führt

Wirksam wird die Ehenamensbestimmung bei dem deutschen Standesamt, bei welchem die Ehe geschlossen wurde und das Eheregister geführt wird.

### Standesamt des Wohnsitzes

Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Bei Eheschließungen im Ausland ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.